

## **Dritte Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift „Förderung der Zusammenarbeit in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft“**

### **I.**

Die Verwaltungsvorschrift „Förderung der Zusammenarbeit in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft“ des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft vom 13. Dezember 2017 (ThürStAnz Nr. 1/2018 S. 3), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 10. Mai 2021 (ThürStAnz Nr. 23/2021 S. 1084), wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt Rechtsgrundlagen, Zwecksetzung erhält der Aufzählungspunkt 9 folgende Fassung:

„der VO (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S 1), in der Fassung der VO (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1) – Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO -,“.

2. Der Abschnitt Teilmaßnahme A – Tätigkeit von Operationellen Gruppen (OG) der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ wird wie folgt geändert:

- a) In Ziffer 4.4.2 Buchst. b wird die Angabe „Art. 25 der VO (EU) Nr. 651/2014“ durch die Angabe „Art. 25 der VO (EU) Nr. 651/2014 in der Fassung der VO (EU) 2023/1315“ ersetzt.

- b) In Ziffer 4.4.3.3 Satz 5 wird die Angabe „Art. 25 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 651/2014“ durch die Angabe „Art. 25 der VO (EU) Nr. 651/2014 in der Fassung der VO (EU) 2023/1315“ ersetzt.

3. Der Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen und Verfahrensregelungen für die Teilmaßnahmen A, B, C, D, E und F wird wie folgt geändert:

- a) In Ziffer 1.1 Satz 1 wird die Angabe „VO (EU) Nr. 651/2014“ durch die Angabe „VO (EU) Nr. 651/2014 in der Fassung der VO (EU) 2023/1315“ ersetzt.

- b) In Ziffer 1.5 Satz 1 wird die Angabe „Art. 2 Nr. 85 und 86 der VO (EU) Nr. 651/2014“ durch die Angabe „Art. 2 Nr. 85 und 86 der VO (EU) Nr. 651/2014 in der Fassung der VO (EU) 2023/1315“ ersetzt.

- c) In Ziffer 4.4 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„In den Jahren 2024 und 2025 findet kein neues Antragsverfahren nach dieser Richtlinie statt.“.

- d) In Ziffer 5.1.1 wird folgender Satz angefügt:

„In den Jahren 2024 und 2025 findet kein neues Antragsverfahren nach dieser Richtlinie statt.“.

e) Ziffer 6.10 wird wie folgt geändert:

aa) Der Aufzählungspunkt 1 erhält folgende Fassung:

„Die Förderung erfolgt auf Grundlage von Art. 25 der VO (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) in der Fassung der VO (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1).“.

bb) Der Aufzählungspunkt 2 erhält folgende Fassung:

„Der Zuwendungsempfänger muss den schriftlichen Antrag (vgl. hierzu auch Ziffer 5.1.1 der Gemeinsamen Bestimmungen und Verfahrensregelungen für die Teilmaßnahmen A, B, C, D, E und F dieser Richtlinie) mit allen nach Art. 6 der VO (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1) erforderlichen Inhalten vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit gestellt haben.“.

cc) Der Aufzählungspunkt 5 erhält folgende Fassung:

„Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100.000 EUR werden binnen sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe in der Beihilfentransparenzdatenbank (TAM) der Europäischen Kommission veröffentlicht.“.

dd) Nach dem Aufzählungspunkt 6 werden folgende Aufzählungspunkte angefügt:

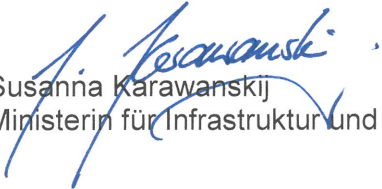
- Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen und Sektoren in den Fällen des Art. 1 Abs. 2, 3 und 5 der VO (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1) - AGVO -.
- Von der Förderung sind Unternehmen in Schwierigkeiten nach Art. 1 Abs. 4 Buchst. c der AGVO ausgeschlossen. Unternehmen in Schwierigkeiten sind Unternehmen, auf die mindestens einer der Umstände nach Art. 2 Nr. 18 Buchst. a bis e der AGVO zutrifft.
- Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten (Art. 7 der AGVO) werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die auf die beihilfefähigen Kosten oder Ausgaben erhobene, erstattungsfähige Mehrwertsteuer wird jedoch bei der Ermittlung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten nicht berücksichtigt. Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.“.

f) In Ziffer 7 Satz 1 wird die Zahl „2023“ durch die Zahl „2025“ ersetzt.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft.

Erfurt, den 18. 2023

  
Susanna Karawanskij  
Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft